

# Staatsminister Oliver Schenk zu Protokoll!

## Redebeitrag

zu TOP 39b: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drs. 162/19 und

zu TOP 39d: Entschließung des Bundesrates zu einer jährlichen Überprüfung des Erhaltungszustandes der Wolfspopulation, BR-Drs. 163/19

der 976. Sitzung des Bundesrates am 12. April 2019

Ort: Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Jeder, dem eine möglichst vielfältige, intakte Natur am Herzen liegt, wird die Wiederkehr des Wolfes nach Deutschland als Erfolg begrüßen.

Genauso wird aber auch jeder, der sich seinen Realitätssinn bewahrt hat, einsehen, dass eine rasante Bestandsentwicklung solcher Raubtiere zu Problemen führt für die Menschen, die bisher ohne besondere Schutzmaßnahmen den ländlichen Raum genutzt haben und ihn sich jetzt mit den Wiederkehrern teilen müssen.

Ebenso gehört es zu einem nüchternen Blick auf die Dinge, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Wolf, wenn man ihn in unmittelbarer Nähe zu seinem Lebensumfeld wahrnimmt, nicht nur Freude auslöst, sondern auch zu Ängsten führt. Und da nützt es nichts, dass man diese Ängste ein ums andere Mal mit einem Verweis auf Grimm'sches Schriftgut ins Reich der Märchen wegschiebt. Als Ängste bleiben sie „real“ und als Politiker haben wir die Pflicht, mit diesen umzugehen.

Aus all dem ergibt sich zwingend, dass man die Ausbreitung der Wölfe nicht ungesteuert sich selbst überlassen kann, sondern mit einem umfassenden Management begleiten muss. Eine Begleitung, die über die Absicherung eines tauglichen Herdenschutzes (Zäune und Hunde), die Unterstützung bei der Etablierung dieses Schutzes (logistisch und finanziell), die Entschädigung von Betroffenen bis hin zu einem geordneten und rechtssicheren Entnehmen von problematischen Wölfen geht.

Deshalb hat der Freistaat Sachsen schon früh mit der Erarbeitung eines Managementplans Wolf begonnen. Dieser hat die ersten Jahre die Wiederkehr des Wolfes durchaus erfolgreich begleitet. Inzwischen aber ist eine derartige Dynamik der Populationsentwicklung nicht nur in Sachsen eingetreten. Die Möglichkeiten, auf

untergesetzlicher Ebene eine ausreichende Steuerung als Bundesland zu gewährleisten, gelangen damit an ihre Grenzen.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Teil derart unbestimmt sind, dass im Vollzug große Unsicherheiten bestehen. Da helfen auch keine verwaltungsinternen Managementpläne und Fachempfehlungen des Bundesumweltministeriums mehr. Sie belassen die rechtlichen Unsicherheiten beim Vollzug. Das führt zu dem Ergebnis, dass nach außen das Bild von einem handlungsunwilligen oder -unfähigen Staat erzeugt wird.

Es kann dahinstehen, welche Facette dieses Bildes katastrophaler ist – beide sind inakzeptabel!

Was wir deshalb brauchen sind klare Regelungen mit verbindlicher Außenwirkung. Das heißt der Normgeber übernimmt die Verantwortung für das Gewollte und gewährleistet einen bundeseinheitlichen und vor allem rechtssicheren Vollzug.

Das bedeutet, dass der Vollzug nicht Gefahr laufen darf, dass seine Entscheidungen durch Gerichte aufgehoben werden, weil er sich an unsicheren Maßstäben falsch aufgestellt hat. Deshalb brauchen wir eine

artenschutzrechtliche Wolfsverordnung, möglichst auf Bundesebene, denn die Wölfe sind grenzüberschreitend unterwegs. Die Nummer 2 des sächsischen Gesetzesantrags zielt auf die Schaffung einer entsprechenden umfassenden Ermächtigungsnorm. Wenn der Bund von einer solchen Ermächtigung keinen Gebrauch machen will, sollten wenigstens die Länder die Möglichkeit erhalten, hier eine Steuerung vornehmen zu können.

Ein Teil eines umfassenden Managements ist als ultima ratio auch die Entnahme – oder sagen wir es ruhig deutlich – die Tötung von Wölfen.

Immer, wenn man in Brüssel vorstellig wird mit dem Vorbringen, dass man über eine Lockerung des strengen Schutzes Wolfes nachdenken sollte, bekommt man freundlich aber bestimmt die Auskunft, dass der Zustand der Wolfspopulation noch kein zufriedenstellender sei. Deshalb sei an eine Änderung der rechtlichen Einordnung des Wolfes innerhalb der europäischen Schutzkategorien nicht zu denken.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Schutz ja kein absoluter sei, sondern dass die FFH-Richtlinie in Artikel 16 ein System an Ausnahmemöglichkeiten zur Verfügung stelle, mit dem man angemessen auf alle Problemlagen reagieren könne.

Nun gilt Artikel 16 FFH-Richtlinie nicht unmittelbar, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Schaut man sich jetzt § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz, der die Ausnahmegründe im deutschen Recht aufnimmt, genauer an, dann erkennt man, dass hier durchaus Unterschiede zu den europäischen Vorgaben bestehen. Das sind Unterschiede, die über reine Semantik oder Gesetzestechnik hinausgehen – Unterschiede, die die Möglichkeiten in Deutschland ohne Not verengen.

So wird auf europäischer Ebene die Drohung eines ernststen Schadens verlangt, zu deren Abwehr eine Entnahme erlaubt werden kann. Die Bedeutung des Wortes „ernst“ dient hier einer Abgrenzung zu geringen Schäden. Ein nicht geringer Schaden ist aber nicht zwangsläufig ein existenzbedrohender Schaden. Einen solchen aber fordert die deutsche Rechtsprechung bei der Interpretation des Wortes „erheblich“. Das ist nämlich das Wort, das im Bundesnaturschutzgesetz anstelle des Wortes „ernst“ aufgenommen worden ist. Dies gilt es geradezurücken.

Mit der Beschränkung auf wirtschaftliche Schäden im deutschen Recht, wird suggeriert, dass nur drohende Schäden in Wirtschaftsbetrieben durch Entnahmen abgewendet werden können. Das ist eine Beschränkung, die das europäische Recht nicht kennt. Auch hier würde

man das europäische Recht nicht überdehnen, wenn man die sonstigen wirtschaftlichen Schäden auf sonstige Schäden zurückführt. Es gibt keinen Grund diesen Schutz nicht auch Hobbytierhaltern zu gewähren.

Schließlich gibt es eine Ausnahmemöglichkeit im europäischen Recht, die gar keinen Eingang in die nationale Umsetzung gefunden hat – die Ausnahmemöglichkeit des Artikels 16 Buchstabe e).

Danach kann als Ausnahme zugelassen werden, dass eine vorher genau bestimmte Anzahl von Wölfen unter strenger Kontrolle entnommen werden kann. Um hier nicht missverstanden zu werden – hier geht es mir nicht um die Einführung der Jagd durch die Hintertür.

Wir bewegen uns hier weiterhin im strengen Schutzregime des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der eine jagdliche Bewirtschaftung ausschließt. Artikel 16 Buchstabe e) eröffnet lediglich die Möglichkeit einzugreifen, ohne dass man die in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Konfliktsituationen einem bestimmten Tier zuordnen kann oder muss.

Meine Damen und Herren, was wir hier mit unserem Gesetzentwurf anstreben, ist weder vom Ziel noch vom Ergebnis her ein roll-back im Artenschutz. Was wir

anstreben ist neben der 1:1 Umsetzung des strengen europäischen Schutzes auch die 1:1 Umsetzung der durch Europa eingeräumten Ausnahmegründe.

Dies gehört als System zusammen. Und es dient nicht nur den Betroffenen, sondern in letzter Konsequenz auch dem Artenschutz. Denn dieser wird auf Dauer nur mit einer Grundakzeptanz derer möglich sein, die unmittelbar von den Folgen betroffen sind. Ein Wohlwollen für den Wolf in den bislang ferner liegenden Städten hilft da auf die Dauer nicht.

Wie wollen Sie den Betroffenen erklären, dass zwar die europäischen Verbote zu beachten sind, ihnen aber gleichzeitig die europäischen Ausnahmemöglichkeiten partiell vorenthalten werden.

Diese Schieflage abzuschaffen, dazu dient dieser Gesetzentwurf.

Gestatten Sie mir abschließend noch ein paar Worte zu unserem Entschließungsantrag. Mögen früher 6-jährliche Beurteilungszyklen angemessen gewesen sein, macht die augenblickliche Dynamik beim Wolf die fachliche Begründung für einen solch langen Zeitraum fragwürdig. Die momentane Entwicklung als andauernd unterstellt, vervielfacht sich der Wolfsbestand in den nächsten Jahren.

Nichts spricht dafür, dass diese dynamische Entwicklung der Wolfspopulationen abbricht. Da auch beim Wolf der Erhaltungszustand nur alle sechs Jahre eingeschätzt wird, besteht über Jahre hinweg ein sehr strenges Schutzregime, welches für den Wolf gar nicht mehr erforderlich ist.

Eine jährliche rechtskonforme Beurteilung soll uns in die Lage versetzen, das Management auf sich schnell wandelnde Bestandszahlen und deren Bewertung einzustellen. Dabei muss deutlich werden, wer in Deutschland und Europa welchen Beitrag zu dem gesamtstaatlichen Auftrag, einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen, geleistet hat.

Ich freue mich sehr auf Ihre Unterstützung und auf die anstehenden Beratungen. Die Länder zeigen damit Verantwortung und wir sollten schauen, dass wir auf der Bundesebene endlich Änderungen im Umgang mit dem Wolf erreichen.

Vielen Dank!